Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/290

14. 04. 77

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe

»EG-Dok. R/792/77 (AGRI 202) (FIN 188)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 14 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe [2]) können die Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Wirksamwerden dieser Richtlinie Übergangsbeihilfen an Betriebsinhaber gewähren, die das in Artikel 4 dieser Richtlinie festgesetzte Arbeitseinkommen nicht erreichen können und auch die jährliche Rente gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung [3]) noch nicht erhalten können.

Dieser Zeitraum von fünf Jahren läuft am 17. April 1977 aus.

Angesichts der gemäß Artikel 16 der Richtlinie 72/159/EWG bevorstehenden Überprüfung der Einzelheiten der gemeinsamen Maßnahme im Sinne des Artikels 15 der genannten Richtlinie erscheint es angebracht, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, die am 15. März 1977 in Kraft befindlichen Maßnahmen im Bereich des Artikels 14 Abs. 2 Buchstabe a der genannten Richtlinie bis zum 31. Dezember 1977 weiterhin anzuwenden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 14 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 72/159/EWG genannte Zeitraum wird für Maßnahmen im Sinne dieses Artikels, die am 15. März 1977 in den Mitgliedstaaten Anwendung finden, bis zum 31. Dezember 1977 verlängert.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---

1) ABl. EG Nr. C . . .
2) ABl. EG Nr. L 96 vom 23. April 1972, S. 1
3) ABl. EG Nr. L 96 vom 23. April 1972, S. 9

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Artikel 14 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, abweichend von dem Grundsatz der Selektivität für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Wirksamwerden der Richtlinie an Betriebe, die das vergleichbare Arbeitseinkommen gemäß Artikel 4 dieser Richtlinie nicht erreichen können und die auch die jährliche Rente für die Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit gemäß der Richtlinie 72/160/EWG noch nicht erhalten können, eine Übergangsbeihilfe zu Investitionen zu Bedingungen zu gewähren, die nicht günstiger sein dürfen als die in Artikel 8 der Richtlinie 72/159/EWG vorgesehenen.

Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und wendet zur Zeit Maßnahmen an, die mit Auslaufen des genannten Zeitraums am 17. April 1977 eingestellt oder angepaßt werden müßten.

Gemäß Artikel 16 Abs. 2 der genannten Richtlinie überprüft der Rat auf Vorschlag der Kommission nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Richtlinie die Einzelheiten der gemeinsamen Maßnahme im Sinne des Artikels 15 der Richtlinie und damit auch die Regelungen des Artikels 14 Abs. 2.

Diese Überprüfung findet im Laufe des Jahres 1977 statt. Es erscheint daher angebracht, denjenigen Mitgliedstaaten, die zur Zeit derartige Übergangshilfen gewähren, die Möglichkeit einzuräumen, in Erwartung der Ergebnisse dieser Überprüfung diese Maßnahmen vorläufig bis zum 31. Dezember 1977 fortsetzen zu können.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 14. April 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 131/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. März 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.